

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Merz+Roth Türtechnik GmbH

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) sind verbindlich für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Firma Merz+Roth Türtechnik GmbH, Gassenäcker 9, 89185 Hüttisheim.
- (2) Unsere AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos leisten.
- (3) Unsere AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung oder Ausschließlichkeit hinsichtlich einer dieser beiden Kundengruppen vorgenommen bzw. geregelt.
- (4) Verbraucher ist gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

### 2. Verkauf und anwendbares Recht

Soweit Türen, Zubehör oder andere Neuteile von uns nur verkauft und/oder geliefert, von uns aber nicht eingebaut werden, gilt folgendes:

- (1) Auf Verkäufe ohne Einbauleistungen an einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB finden die Regelungen des Deutschen Handelsgesetzbuches und des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn der Geschäftssitz des Unternehmers außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland liegt.
- (2) Offensichtliche Mängel müssen im kaufmännischen Geschäftsverkehr (Geschäft unsererseits mit einem anderen Unternehmer) von einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB unverzüglich ab Übergabe der Kaufsache schriftlich gerügt werden, andernfalls können Gewährleistungsansprüche diesbezüglich von ihm nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Die Anwendung von UN-Kaufrecht wird generell ausdrücklich ausgeschlossen.

### 3. Einbauleistungen und anwendbares Recht

Unter Einbauleistungen im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird die Lieferung und Montage von Türen, Zubehör oder anderen Neuteilen durch uns verstanden.

- (1) Werden von uns Einbauleistungen für einen Kunden erbracht findet auf diese Vertragsverhältnisse das Werkvertragsrecht des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung soweit die Vertragsparteien einzelvertraglich nichts anderes vereinbart haben.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer und hat er seinen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland oder wird die Werkleistung für ein Bauvorhaben des Kunden außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht, gilt dennoch ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Ist der Kunde Verbraucher und hat seinen Wohnsitz außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland oder wird die Werkleistung für ein Bauvorhaben dieses Kunden außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht, gilt, soweit zulässig, ausschließlich deutsches Recht.

### 4. Beauftragung, Vertragschluss

- (1) In Katalogen und Verkaufsunterlagen, gleich in welcher Art der Veröffentlichung, aufgeführte Preisangaben und Angebote sind stets unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet.
- (2) Eine daraufhin vom Kunden gestellte Anfrage zum Einbau wird von uns geprüft und daraufhin ein entsprechendes Angebot (Kostenvoranschlag) erstellt. Dieses Angebot steht jedoch unter dem Vorbehalt der Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten der Einbausituation vor Ort, welchen Einfluss auf die Maße und damit verbundenen Kosten haben kann.
- (3) Erfolgen Zuschnitt oder Produktion nach den vom Kunden angegebenen Maßen, übernehmen wir keine Gewähr für die Richtigkeit der Maße.
- (4) Erfolgt die Einbauleistung durch uns, sind vom Kunden angegebene Maße unverbindlich, verbindlich werden nur die von uns ausgemessenen Dimensionen.
- (5) Nach entsprechender Vor-Ort-Prüfung wird unsererseits eine einzig verbindliche Auftragsbestätigung verfasst und dem Kunden zugeleitet.
- (6) Ist der Kunde Verbraucher, kommt der Vertrag über Einbauleistungen durch Annahme der Auftragsbestätigung durch den Kunden mit dem Inhalt der Auftragsbestätigung zustande.
- (7) Ist der Kunde Unternehmer, kommt der Vertrag ergänzend zur Regelung der Ziffer 2 (6) auch zustande, wenn der Kunde nicht unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche, der Auftragsbestätigung nach deren Erhalt schriftlich widerspricht.
- (8) Ist der Kunde Unternehmer, gilt als Auftragsbestätigung im Falle unverzüglicher Lieferung oder Ausführung auch der Lieferschein oder die Rechnung.
- (9) Nachträgliche, von der Auftragsbestätigung abweichende, Wünsche des Kunden können aufgrund der Besonderheiten des Werkstoffes Glas nur dann berücksichtigt werden, wenn der schriftliche Änderungswunsch uns vor dem Beginn der Herstellung oder des Zuschnittes zugeht. Es ist sodann ein neuer Preis vor Herstellung oder Zuschnitt unter Berücksichtigung der durch die Änderung sich ergebenden Aufwendungen zu vereinbaren.

### 5. Ausführungs- und Lieferfristen

- (1) Die von uns angegebenen voraussichtlichen Ausführungszeiten für Einbauleistungen und Lieferzeiten für Materiallieferungen sind unverbindlich, sofern einzelvertraglich kein verbindlicher Ausführungs- oder Lieferzeitpunkt schriftlich vereinbart wird.
- (2) Lieferfristen verlängern sich ohne zusätzliche Vereinbarung im Falle, dass wir aufgrund höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen oder Lieferschwierigkeiten unserer Lieferanten (Beginn und Ende solcher Hindernisse teilen wir schnellstmöglich mit) nicht in der Lage sind zu liefern. Die Verlängerung gilt ebenfalls, wenn der Kunde mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber im Verzug ist.

### 6. Zahlungsbedingungen bei Verkauf

Soweit Türen, Zubehör oder andere Neuteile von uns nur verkauft und/oder geliefert, von uns aber nicht eingebaut werden, akzeptieren wir als Zahlungsweisen die Barzahlung und die nachträgliche Zahlung auf Rechnung, wobei bei letzterer die auf der Rechnung geltenden Zahlungsmodalitäten gelten.

### 7. Preise und Zahlungsbedingungen bei Einbauleistungen

- (1) Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise, sofern die Leistungserbringung innerhalb von vier Monaten erfolgt. Bei längerer Lieferfrist ist gegebenenfalls unter Berücksichtigung erfolgter Preissteigerungen ein neuer Preis zu vereinbaren.
- (2) Die Gesamtergütung (ggf. nach Abzug geleisteter Teilzahlungen) ist nach Abnahme innerhalb von 10 Tagen und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (3) Von uns kann eine Abschlagszahlung in Höhe des jeweils erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungswertes verlangt werden.
- (4) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von uns anerkannt oder mit unserer Hauptforderung synallagmatisch verknüpft sind.
- (5) Soweit der Kunde Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

### 8. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an den von uns verkauften bzw. gelieferten Materialien bis zur vollständigen Zahlung der Vergütung vor.
- (2) Ist der Kunde Unternehmer, behalten wir uns das Eigentum an den von uns verkauften bzw. gelieferten Materialien bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
- (3) Ist der Kunde Unternehmer und veräußert er die Ware weiter oder verarbeitet diese, so steht uns die hieraus entstehende Forderung des Bestellers gegenüber seinem Kunden in Höhe der uns zustehenden Forderung zu (verlängerter Eigentumsvorbehalt).
- (4) Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück/Gebäude des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände im allen Nebenrechten an uns ab.

### 9. Gewährleistung

- (1) Für etwaige Mängel bei Einbauleistungen leisten wir nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder wir die Beseitigung des Mangels und der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern oder diese objektiv fehlschlagen ist, kann der Kunde nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung (des Vertrages (Rücktritt)) verlangen.
- (2) Bei Sachmängeln im Rahmen des bloßen Verkaufs verbleibt es bei den in Ziffer 2. dieser AGB genannten Regelungen.
- (3) Ist der Kunde Unternehmer gilt bei Kauf- und Werklieferungsverträgen (bloßer Verkauf und/oder Lieferung von Waren durch uns) ein Gewährleistungsfrist von 1 Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- (4) Ist der Kunde Unternehmer gilt bei Werkverträgen (Einbauleistungen durch uns) eine Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Abnahme, sei diese nun förmlich oder konkludent erfolgt.
- (5) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.
- (6) Für Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels gilt Ziffer 9 dieser AGB.

### 10. Haftung

- (1) Unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. von Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haften wir für jeden Grad des Verschuldens.
- (2) Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Vorgenannte Haftungsausschlüsse gelten ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
- (4) Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruchs. Dies gilt nicht für die Verjährungsfrist bei Schäden aufgrund eines Mangels des hergestellten Werkes.
- (5) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### 11. Wichtige technische Hinweise zu etwaigen Sachmängeln

- (1) Herstellungsbedingte Unregelmäßigkeiten hinsichtlich Dimension, Dicke oder Farben begründen, soweit im Rahmen der branchenüblichen Toleranzen liegend, keine Gewährleistungsrechte, es sei denn, eine entsprechende Garantierklärung ist durch uns abgegeben.
- (2) Die branchenüblichen Maßtoleranzen gelten auch bei von uns durchgeführten Zuschnitten.
- (3) Physikalisch bedingte, nicht unserem Einfluss unterliegende Eigenschaften, Zustände oder Funktionsverhalten unterliegen nicht den Gewährleistungsrechten, da sie einen Mangel nicht darstellen. Dies gilt insbesondere für Interferenzerscheinungen, Doppelscheibeneffekte, Kondensation bei Mehrscheiben-Isolierglas, Benetzbarkeit von Isolierglas, Irritation bei ESG, Bewegungsgeräuschen bei Sprossenverglasungen.
- (4) Bei Einschleibensicherheitsglas kann es durch produktionsbedingte Nickelsulfideinschlüsse zu Spontanbrüchen kommen. Durch einen Heisslagerungstest (ESG-H), der bei uns regelmäßig durchgeführt ist, kann dieses Risiko minimiert, aber nicht völlig ausgeschlossen werden (DIN EN 14179-1 Abs. 3.2). Sollten Brüche auftreten, so stellen sie keinen Reklamationsgrund dar. Wir empfehlen daher unseren Kunden den Abschluss einer Glasversicherung.
- (5) Beinhaltet die Beauftragung die Lieferung und Montage von Duschabtrennungen, so wird darauf hingewiesen, dass diese in keinem Falle vollkommen dicht sein können. Technisch bedingt kommt es bei jeder Glas-Duschabtrennung zum Austritt von Wasser in geringem Umfang. Dies ist nicht vermeidbar und stellt insbesondere keinen Mangel unserer Leistung dar.

### 12. Sonderregelung zu Aus- und Einbaukosten

Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB und wird er nach Einbau der bei uns gekauften Sache auf Austausch wegen Mangelhaftigkeit durch seinen Kunden in Anspruch genommen, so ist der Erstattungsanspruch hinsichtlich der Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache i.S.d. § 439 II BGB gegenüber uns auf 150% des Warenwerts der eingebauten Sache im mangelfreien Zustand begrenzt. Sollten die Aufwendungen diesen Wert überschreiten, können wir die weitergehende Erstattung mit Verweis auf eine Unverhältnismäßigkeit der Kosten i.S.d. § 439 III BGB verweigern.

### 13. Datenschutz

Wir erheben im Rahmen unserer Geschäftsprozesse die Daten unserer Kunden soweit zur Bearbeitung der Geschäftsbeziehung notwendig. Personenbezogene Daten verarbeiten wir ausschließlich gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO. Insbesondere werden Daten von uns nicht an Dritte ohne vorherige Zustimmung des Kunden weitergeleitet, soweit nicht für die Erfüllung der Geschäftsbeziehung notwendig. Im Übrigen wird auf unsere Datenschutzerklärung verwiesen, die unter <https://merz-roth.de/datenschutz> abrufbar ist, verwiesen.

### 14. Außergerichtliche Streitbeilegung

Plattform der EU zur außergerichtlichen Streitbeilegung: <https://ec.europa.eu/consumers/odr>

Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

### 15. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber uns oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.

### 16. Schlussbestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.
- (2) Von den Regelungen dieser AGB kann im Rahmen von Verträgen, auf die sie Anwendung finden, nur abgewichen werden, wenn die Vertragspartner dies ausdrücklich, einvernehmlich und schriftlich vereinbart haben.
- (3) Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Teile im Übrigen wirksam.